

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 36/01

vom

18. März 2002

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 18. März 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Röhrich und die Richter Dr. Hesselberger, Prof. Dr. Henze, Kraemer und die Richterin Münke

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts - Schifffahrtsobergericht - Karlsruhe vom 21. Dezember 2000 wird nicht angenommen mit der Maßgabe, daß die Widerklage nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abgewiesen wird.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 ZPO).

Streitwert: 146.567,10 €

Röhrich

Hesselberger

Henze

Kraemer

Münke